

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
Postfach 10 60 34, 70049 StuttgartEisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Stuttgart
Herr Vogt
Herr Runge
Olgastr. 13
70187 StuttgartGaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Ansprechpartner	Frau Betz
GZ	36-3.616
Durchwahl	(07 11) 2 16-93293
Telefax	(07 11) 2 16-88650
EDV	141114 Schr AFU-EBA WFT 500er- Werte.docx
Email	theresa.betz@stuttgart.de

14.11.2014

Stuttgart 21, PFA 1.1, 1.2, 1.6a, wasserfachtechnische Bewertung der Ergebnisse der Monitoring-Beprobung vom 07.10.2014 am Zulauf der IBr 21 und 25Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrter Herr Runge,**1. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 14.10.2014 wurden dem Amt für Umweltschutz zwei Prüfberichte der Beprobung vom 07.10.2014 zugesandt. Im ersten Prüfbericht waren für die Infiltrationsbrunnen IBr 21 (570 mg/l) und IBr 25 (542 mg/l) ungewöhnlich hohe Gehalte abfiltrierbarer Stoffe aufgeführt. Gleichzeitig waren in einer zweiten Version desselben Prüfberichts diese beiden Infiltrationsbrunnen (IBr) mit den fraglichen Analysenergebnissen nicht mehr enthalten.

Mit Telefonat vom 15.10.2014 setzte uns das Eisenbahn-Bundesamt in Kenntnis, dass es beabsichtige, mit der DB PSU ein Gespräch zur Klärung des Zustandekommens dieser widersprüchlichen Prüfberichte und der fraglichen Befunde durchführen und von der Vorhabenträgerin bis Donnerstag den 16.10.2014 eine erklärende Stellungnahme einfordern zu wollen.

2. Erklärende Stellungnahme der DB PSU vom 27.10.2014

Mit E-Mail vom 04.11.2014 erhielten wir zu diesen Vorgängen sowie zu den fraglichen Befunden über das Eisenbahn-Bundesamt eine erklärende Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 27.10.2014 mit 5 Anlagen. Die wichtigsten Inhalte lauten wie folgt:

- 2.1. Das Labor habe erst nach Übermittlung des Prüfberichts durch einen Hinweis von Hölscher Wasserbau bemerkt, dass die beiden Gehalte über 500 mg/l abfiltrierbarer Stoffe in Anbetracht der optischen Unauffälligkeit unplausibel seien. Die üblicherweise für 2 Wochen aufbewahrten Rückstellproben waren nicht mehr

vorhanden, so dass die beiden Gehalte ersatzlos aus dem Prüfbericht gestrichen wurden.

- 2.2. Bei der folgenden Beprobungsrunde am 15.10.2014 seien auf Veranlassung der DB PSU vorsorglich zusätzliche Rückstellproben abgefüllt worden.
- 2.3. Die für die Proben aus der Zuleitung der IBr 21 und IBr 25 vom 07.10.2014 ausgewiesenen Werte seien nicht korrekt. Aufgrund des gemeinsamen Zulaufs und der fast gleichzeitigen Probennahme seien keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Analyseergebnissen sowohl bei den IBr 23a und IBr 25 als auch an den IBr 20, IBr 21 und IBr 24 zu erwarten. Die Überschreitungen der Einleitkriterien seien auch unter Beachtung der festgestellten Gehalte an den benachbarten Brunnen unplausibel.
- 2.4. An keiner der insgesamt 320 durchgeführten Parameteranalysen seien Überschreitungen der analysierten Einleitgrenzwerte festgestellt worden.
- 2.5. Die Analysen belegen, dass beim Betrieb des Grundwassermanagements die Einleitkriterien dauerhaft eingehalten seien.

3. Wasserfachtechnische Bewertung der allgemeinen Aussagen der DB PSU durch das Amt für Umweltschutz

Im Vorfeld einer Bewertung der fraglichen Befunde ist aus fachlicher Sicht des Amts für Umweltschutz bezüglich der Stellungnahme der Vorhabenträgerin Folgendes festzuhalten:

Zu 2.1

Es ist ungewöhnlich und ein fachmethodischer Mangel, dass der Widerspruch zwischen optischer Unauffälligkeit und den ungewöhnlich hohen Gehalten abfiltrierbarer Stoffe erst nach Versenden des Prüfberichts bemerkt wurde.

Unüblich und ein fachlicher Mangel ist ferner, dass keine Rückstellprobe mehr verfügbar war, und dass nicht unmittelbar nach Bekanntwerden des Widerspruchs eine Ersatzprobe gezogen wurde.

Desweiteren ist das Streichen von Analyseergebnissen aus Prüfberichten, die zum Versand kommen, keinesfalls zulässig.

Zu 2.2

Diese Angabe ist unzutreffend. Die genannten Rückstellproben wurden auf Veranlassung des Amts für Umweltschutz entnommen.

Zu 2.3

Im Rahmen des 2-monatigen Monitorings an den Infiltrationsbrunnen hat sich gezeigt, dass an benachbarten Infiltrationsbrunnen sehr wohl unterschiedliche Gehalte – wenngleich nicht in einer Größenordnung von mehreren Hundert Milligramm pro Liter – auftreten können. Insofern sind der Vergleich von Parameterwerten benachbarter Brunnen und daraus abgeleitete Rückschlüsse nicht zwingend stichhaltig.

Zu 2.4

Die 320 Parameteranalysen können in ihrer Gesamtheit statistisch nicht ohne Einschränkung gewertet werden. So liegen aus dem 2-monatigen Monitoring günstigstenfalls nur 9 Analyseergebnisse für den Parameter „abfiltrierbare Stoffe“ pro Einleitungsstelle (IBr) vor. Mit einer derartig geringen Anzahl belastbarer Befunde lassen sich keine hinreichend abgesicherten Langzeitprognosen zur ortsspezifischen Einhaltung der Einleitgrenzwerte abgeben.

Zu 2.5

Insofern wird die Auffassung der Vorhabenträgerin - die Analysen würden belegen, dass beim Betrieb des Grundwassermanagements die Einleitkriterien dauerhaft eingehalten würden - fachlich nicht geteilt.

4. Positionierung des Eisenbahn-Bundesamts zu den fraglichen Werten für abfiltrierbare Stoffe > 500 mg/l

Auf dem Routinegespräche Nr. 6 vom 04.11.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt im Nachgang zu dem Klärungsgespräch vom 17.10.2014 im Zusammenhang mit den fraglichen Werten erklärt,

- dass die DB PSU die Fragen im Hinblick auf die beiden Werte an abfiltrierbaren Stoffen > 500 mg/l hinreichend und glaubhaft beantwortet hat und
- dass damit die für die Proben vom 07.10. 2014 an den IBr 21 und 25 angegebenen fraglichen Gehalte > 500 mg/l unplausibel sind.

5. Bewertung der fraglichen Werte für abfiltrierbare Stoffe > 500 mg/l durch das Amt für Umweltschutz

Ungeachtet vorgenannter Sachverhalte und der Positionierung des Eisenbahn-Bundesamts kommt das Amt für Umweltschutz aufgrund eigener Erkenntnisse und Erfahrungen zu folgenden Schlüssen:

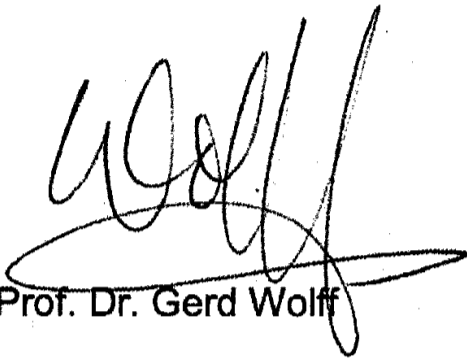
- Die beiden fraglichen Werte sind aufgrund der Beobachtungen des Amts für Umweltschutz bei den Probenahmen am 07.10.2014 an den IBr 21 und 25, die beide klares und farbloses Wasser lieferten, nicht plausibel. Grund: Erfahrungsgemäß hätten die Proben ab mehreren Zehner Milligramm pro Liter abfiltrierbaren Stoffen eine deutlich sichtbare Trübung/Verfärbung aufweisen müssen.
- Ungeachtet der Versäumnisse hinsichtlich einer unverzüglichen Nachuntersuchung und/oder Nachbeprobung kann die u.a. an den IBr 21 und 25 erfolgte nächste Wochenbeprobung vom 15.10.2014 als Verifizierungsuntersuchung gewertet werden.

Deren analytischen Befunde (IBr 21 < 10 mg/l, IBr 25 = 12 mg/l abfiltrierbare Stoffe) bestätigen die bislang dort bekannten Größenordnungen. Insofern ist davon auszugehen, dass es sich bei den für die Proben vom 07.10.2014 am IBr 21 (570 mg/l) und IBr 25 (542 mg/l) genannten Werten an abfiltrierbaren Stoffen – wie bereits aus den optischen Befunden hervorgeht - um Fehlbestimmungen oder Fehlangaben handelt.

Damit kommt das Amt für Umweltschutz hinsichtlich der beiden fraglichen Werte zur gleichen Auffassung wie das Eisenbahn-Bundesamt.

Das bedeutet, dass diese beiden über 500 mg/l liegenden Werte an abfiltrierbaren Stoffen einvernehmlich als unplausibel gelten und demzufolge bei der Beurteilung der Ergebnisse des 2-monatigen Monitorings fachlich nicht weiter berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerd Wolff